

Arbeitsrecht (Nr. 241/2004)

Benachteiligung Behinderter bei Altersteilzeit

Das Bundesarbeitsgericht BAG) entschied:

1.

Das Verbot der Benachteiligung Schwerbehinderter (§ 81 Abs. 2 Sozialgesetzbuch –SGB IX) bindet auch die Tarif- und Betriebsparteien.

2.

Es stellt keine unzulässige mittelbare Diskriminierung schwerbehinderter Menschen dar, wenn ein Tarifvertrag nur den Anspruch auf Abschluss solcher Altersteilzeitarbeitsverträge einräumt, die enden sollen, sobald der Arbeitnehmer berechtigt ist, eine Altersrente ohne Abschläge in Anspruch zu nehmen, wie es nach § 236a SGB VI möglich ist.

Urteil des BAG vom 24. November 2003

Aktenzeichen : 9 AZR 122/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 28/29 vom 12. Juli 2004

14.07.2004